

Anlage zum Beschluss vom

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Landsberg in Gütz vom 23.04.2012 mit der 1. Änderung vom 08.12.2014

Änderung der §§ 6, 10 und 12

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	Erdbestattungen, Einzelgrab (1Sarg und 2 Urnen oder nur 4 Urnen)	300,00 €
1.2.	Erdbestattungen, Doppelgrab (2Särge und 4 Urnen oder nur 8 Urnen)	600,00 €
1.3.	Urnenbeisetzungen, Urnengrab (2 Urnen)	250,00 €
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	680,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1	15,00 €
2.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.2	30,00 €
3.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gem. 1.3	12,50 €

(weiter auf Seite 2)

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Personalkosten jährlich	9,40 €
2.	für die Friedhofspflegearbeiten jährlich	3,80 €
3.	für die Abfallbeseitigung je Grabstätte jährlich	2,00 €
4.	für Betriebsstoffe und Material jährlich	4,80 €

Damit beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr	
für das Einzelwahlgrab und das Urnenwahlgrab jährlich	20,00 €
für das Doppelwahlgrab jährlich	40,00 €

§ 12

Verwaltungsgebühren

1.	allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung oder bei Verlängerung von Nutzungsrechten	15,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	15,00 €